

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1965

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	29. 3. 1965	Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland	462
230	29. 3. 1965	Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen	465

I.

230

Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland

Vom 10. März 1965

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 29. 3. 1965 —
I A 1 — 10.01 — 720/65

Die Mitgliederversammlung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland hat in ihren Sitzungen vom 10. 1. 1963 und 10. 3. 1965 folgende Satzung und Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 29. März 1965 — I A 1 — 10.01 — 720/65 — genehmigt worden ist.

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Sitz der Landesplanungsgemeinschaft
- § 2 Mitgliedschaft der freiwilligen Mitglieder
- § 3 Die Mitgliederversammlung
- § 4 Abstimmung und Abstimmungsberechtigung
- § 5 Der Verwaltungs- und Planungsausschuß
- § 6 Der Vorsitzende
- § 7 Der Landesplaner
- § 8 Bezirksplanungsstellen und Bezirksplaner
- § 9 Bezirksplanungsbeirat
- § 10 Dienstkräfte
- § 11 Ehrenamtliche Mitwirkung
- § 12 Haushaltssatzung und Rechnungslegung
- § 13 Deckung der Ausgaben
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Sitz der Landesplanungsgemeinschaft

Die Landesplanungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Mitgliedschaft der freiwilligen Mitglieder

(1) Über die Aufnahme eines freiwilligen Mitgliedes entscheidet der Verwaltungs- und Planungsausschuß. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungs- und Planungsausschusses steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.

(2) Eine freiwillige Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist mindestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief auszusprechen.

§ 3

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die dauernde Verbindung der Mitglieder mit den Arbeiten der Landesplanungsgemeinschaft zu sichern. Sie ist deshalb über die Tätigkeit aller Organe der Landesplanungsgemeinschaft zu unterrichten.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs- und Planungsausschusses und ihre Stellvertreter (§ 5),
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden der Landesplanungsgemeinschaft (§ 6),
- c) den Landesplaner und seinen ständigen Vertreter (§ 7).

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) ihre Geschäftsordnung,
- b) den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
- c) Einsprüche gemäß § 2 Abs. 1,
- d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
- e) die Abnahme der Rechnung und die Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied kann bis zu drei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

(5) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende der Landesplanungsgemeinschaft.

(6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungs- und Planungsausschuß oder wenn stimmberechtigte Mitglieder, die insgesamt ein Viertel der vorhandenen Stimmrechte auf sich vereinigen, es verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladefrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(8) Die Landesplanungsbehörde ist über die Einberufung der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Die Beschlußfähigkeit kann nur unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden.

(10) Ist über eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt worden und wird die Mitgliederversammlung deshalb zum zweiten Male einberufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Ladung zur zweiten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

§ 4

Abstimmung und Abstimmungsberechtigung

(1) Jede kreisfreie Stadt, jeder Landkreis und jede kreisangehörige Gemeinde mit mehr als 30 000 Einwohnern hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist der von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds hierzu bestellte Vertreter.

(2) Der Landschaftsverband Rheinland hat die gleiche Stimmenzahl wie die Gesamtheit der kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern.

(3) Den Regierungspräsidenten steht je ein Drittel der Stimmenzahl des Landschaftsverbandes Rheinland zu.

(4) Den übrigen Bundes- und Landesbehörden steht je eine Stimme zu.

(5) Jedes freiwillige Mitglied hat eine Stimme, wenn es einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 1200,— DM entrichtet. Die freiwilligen Mitglieder haben zusammen höchstens 49 v. H. der jeweils abgegebenen Gesamtstimmenzahl.

(6) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder öffentliche Ab-

stimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

(7) Beschlüsse über den Erlaß und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Der Verwaltungs- und Planungsausschuß

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs- und Planungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden der Landesplanungsgemeinschaft und der Regierungspräsidenten sind ihre Vertreter im Amt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungs- und Planungsausschusses sowie ihre Stellvertreter scheiden aus dieser Stellung aus, wenn sie das Amt oder die Dienststellung verlieren, auf Grund derer sie bestellt worden sind.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungs- und Planungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Zur ersten Sitzung nach der Neuwahl des Ausschusses lädt dessen bisheriger Vorsitzender ein.

(5) Zu den Sitzungen des Verwaltungs- und Planungsausschusses lädt der Vorsitzende schriftlich mit einer Ladefrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorsitzende kann Fachberater zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Die Landesplanungsbehörde wird über Termin und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet.

(7) Für die Beschlußfähigkeit gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 9 und 10 entsprechend.

(8) Der Verwaltungs- und Planungsausschuß führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Landesplaners. Er entscheidet alle Angelegenheiten, über die nicht satzungsgemäß andere Organe zu bestimmen haben. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

(9) Der Verwaltungs- und Planungsausschuß kann Sonderplanungsausschüsse für räumlich begrenzte Planungsaufgaben bilden, ihnen bestimmte Befugnisse übertragen und ihre Vorsitzenden bestimmen. Einem Sonderplanungsausschuß gehören Vertreter der mit der übertragenen Planungsaufgabe befaßten kommunalen Körperschaften, Behörden, Dienststellen und Einrichtungen an, hiervon mindestens je ein Vertreter der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und der kreisangehörigen Gemeinden bis zu 30 000 Einwohner. Dazu tritt je ein Vertreter des Landschaftsverbandes und des zuständigen Regierungspräsidenten.

(10) Der Verwaltungs- und Planungsausschuß kann die Erledigung einzelner seiner Verwaltungsaufgaben auf den Landesplaner übertragen.

§ 6

Der Vorsitzende

(1) Vorsitzender der Landesplanungsgemeinschaft ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag des Verwaltungs- und Planungsausschusses auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er scheidet aus, wenn er das Amt oder die Dienststellung verliert, auf Grund derer er gewählt wurde.

§ 7

Der Landesplaner

(1) Der Landesplaner und sein ständiger Vertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungs- und Planungsaus-

schusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Landesplaners bedarf der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde.

(2) Der Landesplaner ist Vorgesetzter der Dienstkräfte der Landesplanungsgemeinschaft. Er kann den der Landesplanungsgemeinschaft von anderen Stellen zur Verfügung gestellten Dienstkräften (§ 10 Abs. 2) fachliche Weisungen erteilen.

(3) Der Landesplaner hat

- a) die Beschlüsse des Verwaltungs- und Planungsausschusses und der Sonderplanungsausschüsse vorzubereiten und auszuführen,
- b) die ihm vom Verwaltungs- und Planungsausschuß übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen,
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
- d) die Landesplanungsgemeinschaft in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten.

(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landesplaner Entscheidungen, die einen Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Verwaltungs- und Planungsausschusses treffen. Er hat den Verwaltungs- und Planungsausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Verwaltungs- und Planungsausschuß kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte anderer entstanden sind.

(5) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Unterschriften des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungs- und Planungsausschusses und des Landesplaners oder seines ständigen Vertreters. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(6) Der Landesplaner nimmt an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Verwaltungs- und Planungsausschusses und der Sonderplanungsausschüsse mit beratender Stimme teil. Er muß auf Verlangen jederzeit das Wort erhalten. Er kann an den Sitzungen der Bezirksplanungsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Bezirksplanungsstellen und Bezirksplaner

(1) Die Bezirksplanungsstellen bearbeiten die Angelegenheiten der Landesplanung im Bezirk.

(2) Die Bezirksplanungsstellen beraten im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Regierungspräsidenten, die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Gemeinden und die im Bezirk tätigen unteren Behörden des Bundes und des Landes.

(3) Leiter der Bezirksplanungsstelle ist der Bezirksplaner. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungs- und Planungsausschusses nach Anhörung des zuständigen Regierungspräsidenten und im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde durch den Vorsitzenden der Landesplanungsgemeinschaft ernannt. Dasselbe gilt für seinen Vertreter.

(4) Der Bezirksplaner führt die laufenden Geschäfte der Bezirksplanungsstelle.

§ 9

Bezirksplanungsbeirat

(1) Der Regierungspräsident ist Vorsitzender des Bezirksplanungsbeirates; stellvertretender Vorsitzender ist der Regierungsvizepräsident. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungs- und Planungsausschuß nach Anhörung des Regierungspräsidenten für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dem Bezirksplanungsbeirat müssen mindestens zur Hälfte Vertreter der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und der kreisangehörigen Gemeinden bis zu 30 000 Einwohner angehören. Im übrigen gehören dem Bezirksplanungsbeirat Vertreter der mit Planungsaufgaben im Be-

zirk befaßten Stellen mit Ausnahme der dem Regierungspräsidenten unmittelbar nachgeordneten Behörden an.

(2) Die Mitglieder des Bezirksplanungsbeirates und ihre Stellvertreter scheiden aus dieser Stellung aus, wenn sie das Amt oder die Dienststellung verlieren, auf Grund derer sie bestellt worden sind.

(3) Der Bezirksplaner nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Er muß auf Verlangen jederzeit das Wort erhalten.

§ 10

Dienstkräfte

(1) Die Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte sind nach den Bestimmungen zu regeln, die für die Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Rheinland gelten. Über alle Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen, mit Ausnahme des Landesplaners und seines Vertreters, entscheidet der Verwaltungs- und Planungsausschuß.

(2) Die Geschäfte des Landesplaners und der übrigen Dienstkräfte der Landesplanungsgemeinschaft können auch Dienstkräften des Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft übertragen werden, falls das Land oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft diese zur Verfügung stellen oder abordnen. Auch in diesen Fällen gelten die Vorschriften des Abs. 1 und der §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3.

§ 11

Ehrenamtliche Mitwirkung

Die Mitwirkung in der Mitgliederversammlung, im Verwaltungs- und Planungsausschuß, in den Bezirksplanungsbeiräten und Sonderplanungsausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 12

Haushaltssatzung und Rechnungslegung

(1) Das Rechnungsjahr der Landesplanungsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Rechnungsjahr hat die Landesplanungsgemeinschaft eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung des Haushaltsplanes. Dem Haushaltsplan ist der Stellenplan als Anlage beizufügen.

(3) Der Landesplaner stellt die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und Stellenplanes auf und legt sie dem Verwaltungs- und Planungsausschuß zur Beratung vor. Der Verwaltungs- und Planungsausschuß legt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen zu enthalten; er muß ausgeglichen sein.

(4) Gleichzeitig mit dem Haushaltsplan ist über die Beitragssätze der kreisfreien Städte und Landkreise Beschluß zu fassen.

(5) Der Haushaltsplan wird nach den für den Landeshaushalt geltenden Bestimmungen aufgestellt und ausgeführt.

(6) Nach Abschluß des Rechnungsjahres legt der Verwaltungs- und Planungsausschuß der Mitgliederversammlung nach Prüfung durch eine amtliche Prüfungsstelle Rechnung.

§ 13

Deckung der Ausgaben

(1) Die Ausgaben der Landesplanungsgemeinschaft werden gedeckt:

- a) durch die Beiträge der Mitglieder,
- b) durch den Zuschuß des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) durch sonstige Einnahmen.

(2) Die Beiträge der Mitglieder werden nach der Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Landesplanungsgemeinschaft erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 27. März 1952 in der Fassung vom 6. August 1954 und vom 21. September 1957. Sie tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1

(1) Die Beiträge der kreisfreien Städte und Landkreise werden auf Grund des Haushaltsplanes in der Weise berechnet, daß zunächst der durch den Zuschuß des Landes, die Beiträge der freiwilligen Mitglieder und die sonstigen zu erwartenden Einnahmen nicht gedeckte Fehlbedarf festgestellt wird. Die Hälfte dieses Fehlbedarfs ist nach Maßgabe der den Landschaftsumlagen zugrunde gelegten Maßstabssteuer auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen; diese Umlage ergibt den Mitgliedsbeitrag. Die andere Hälfte der Umlage wird vom Landschaftsverband Rheinland getragen.

(2) Der Beitrag der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern wird durch den Beitrag der Landkreise abgegolten.

§ 2

Der Beitrag der freiwilligen Mitglieder wird bei der Aufnahme vereinbart.

§ 3

Der Landesplaner erteilt den Mitgliedern über die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge einen Bescheid. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 4

Die Beiträge sind in vier Raten zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres an die jeweilige Kasse der Landesplanungsgemeinschaft abzuführen.

Bis zur endgültigen Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge der kreisfreien Städte und Landkreise in der Mitgliederversammlung sind vierteljährliche Raten nach Maßgabe der Höhe der vorjährigen Beiträge zu entrichten.

§ 5

Von Beginn des Geschäftsjahres an kann der Landesplaner über die vorläufigen Beiträge den Mitgliedern einen vorläufigen Bescheid zustellen.

§ 6

Die Bescheide sind vollstreckbar. Über Einsprüche entscheidet der Verwaltungs- und Planungsausschuß. Durch den Einspruch wird die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben.

§ 7

Mitglieder, die nach Fälligkeit zahlen, haben für die Zeit der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Landeszentralbank in Düsseldorf zu entrichten oder den entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen. Verzugszinsen oder Schadensbetrag sind in einem dem Mitglied zuzustellenden Bescheid festzusetzen.

§ 8

Der Verwaltungs- und Planungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Beiträgen, von Schadensersatz und Verzugszinsen absehen oder die fälligen Zahlungen stunden oder ermäßigen.

230

Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen

Vom 6. Dezember 1963

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 3. 1965 —
I A 1 — 10.01 — 720:65

Die Mitgliederversammlung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen hat in ihren Sitzungen vom 18. 12. 1962 und 6. 12. 1963 folgende Satzung und Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 29. März 1965 — I A 1 — 10.01 — 720:65 — genehmigt worden ist.

Satzung

§ 1

Sitz der Landesplanungsgemeinschaft

Die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen hat ihren Sitz in Münster (Westf.).

§ 2

Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder

(1) Über die Aufnahme eines freiwilligen Mitgliedes entscheidet der Verwaltungs- und Planungsausschuß. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungs- und Planungsausschusses steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.

(2) Eine freiwillige Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist mindestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief auszusprechen.

§ 3

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Die Vertreter der Gemeinden werden durch den Rat der Gemeinde, die Vertreter der Landkreise durch den Kreistag bestellt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die dauernde Verbindung der Mitglieder mit den Arbeiten der Landesplanungsgemeinschaft zu sichern. Sie ist deshalb über die Tätigkeit aller Organe der Landesplanungsgemeinschaft zu unterrichten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Verwaltungs- und Planungsausschusses und ihre Stellvertreter (§ 5),
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden der Landesplanungsgemeinschaft (§ 6),
- c) den Landesplaner und seinen ständigen Vertreter (§ 7).

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) ihre Geschäftsordnung,
- b) den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
- c) Einsprüche gemäß § 2 Abs. 1,
- d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan (§ 12),
- e) die Abnahme der Rechnung und die Entlastung (§ 12 Abs. 5).

(5) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende der Landesplanungsgemeinschaft oder sein Stellvertreter.

(6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre statt. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungs- und Planungsausschuß oder wenn stimmberechtigte Mitglieder, die insgesamt ein Viertel der vorhandenen Stimmrechte auf sich vereinigen, es verlangen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladefrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Landesplanungsbehörde ist über die Einberufung der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Die Beschlußfähigkeit kann nur vor einer Abstimmung angezweifelt werden.

(9) Ist über eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt worden und wird die Mitgliederversammlung deshalb zum zweiten Male einberufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Ladung zur zweiten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

§ 4

Abstimmung und Abstimmungsberechtigung

(1) Jede kreisfreie Stadt, jeder Landkreis und jede kreisangehörige Gemeinde mit mehr als 30 000 Einwohnern hat eine Stimme.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat die gleiche Stimmenzahl wie die Gesamtheit der kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern.

(3) Den Regierungspräsidenten steht die gleiche Stimmenzahl zu wie der Gesamtheit der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern ihres Bezirks. Den übrigen Landes- und den Bundesbehörden steht jeweils eine Stimme zu.

(4) Jedes freiwillige Mitglied nach § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes hat eine Stimme, wenn es einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 1200,— DM entrichtet. Der Verwaltungs- und Planungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen geringeren Beitrag festsetzen. Die freiwilligen Mitglieder haben höchstens 49 vH der Gesamtstimmzahl.

(5) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mit der Mehrheit bei diesen Beschlüssen sowie bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Haushaltssatzung (Haushaltsplan und Mitgliederbeiträge) muß mindestens je die Mehrheit der vertretenen Mitglieder nach § 7 Abs. 3 a u. b sowie nach § 7 Abs. 3 c des Landesplanungsgesetzes gestimmt haben.

§ 5

Verwaltungs- und Planungsausschuß

(1) Der Verwaltungs- und Planungsausschuß führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Landesplaners. Er beschließt und entscheidet über alle Angelegenheiten, über die nicht satzungsgemäß andere Organe zu bestimmen haben. Ihm obliegt auch die Vorbereitung der Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungs- und Planungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Landesplanungsgemeinschaft und der Regierungspräsidenten sind ihre Vertreter in diesem Amt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungs- und Planungsausschusses sowie ihre Stellvertreter scheiden aus dieser Stellung aus, wenn sie das Amt oder die Dienststellung verlieren, auf Grund derer sie bestellt worden sind.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungs- und Planungsausschusses werden nach der Wahl von dem bisherigen Vorsitzenden des Verwaltungs- und Planungsausschusses zur ersten Sitzung eingeladen. Sie wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Zu den Sitzungen des Verwaltungs- und Planungsausschusses wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladefrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Landesplanungsbehörde wird über Termin und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet.

(7) Für die Beschlußfähigkeit gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 8 und 9.

(8) Der Verwaltungs- und Planungsausschuß kann Sonderplanungsausschüsse für räumlich begrenzte Planungsaufgaben bilden, ihnen bestimmte Befugnisse übertragen und ihre Vorsitzenden bestimmen. Jedem Sonderplanungsausschuß können außer dem Vorsitzenden bis zu 20 Vertreter der mit der übertragenen Planungsaufgabe befähigten Behörden, Dienststellen und Einrichtungen angehören, hiervon mindestens je ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidenten, der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und der kreisangehörigen Gemeinden bis zu 30 000 Einwohner.

(9) Der Verwaltungs- und Planungsausschuß kann die Erledigung einzelner seiner Verwaltungsaufgaben auf den Landesplaner übertragen.

§ 6

Der Vorsitzende

(1) Vorsitzender der Landesplanungsgemeinschaft ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag des Verwaltungs- und Planungsausschusses auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er scheidet aus, wenn er das Amt oder die Dienststellung verliert, auf Grund derer er gewählt wurde.

§ 7

Der Landesplaner

(1) Der Landesplaner und sein ständiger Vertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungs- und Planungsausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Landesplaners bedarf der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde.

(2) Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landesplanungsgemeinschaft. Er kann den der Landesplanungsgemeinschaft von anderen Dienststellen zur Verfügung gestellten Dienstkräften fachliche Weisungen erteilen.

(3) Der Landesplaner hat

- a) die Beschlüsse des Verwaltungs- und Planungsausschusses und der Sonderplanungsausschüsse vorzubereiten und auszuführen,
- b) die ihm vom Verwaltungs- und Planungsausschuß übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen,
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
- d) die Landesplanungsgemeinschaft in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten.

(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landesplaner Entscheidungen, die einen Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Landesplanungsgemeinschaft und dem Vorsitzenden des Verwaltungs- und Planungsausschusses treffen. Er hat den Verwaltungs- und Planungsausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Verwaltungs-

und Planungsausschuß kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

(5) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Unterschriften des Vorsitzenden des Verwaltungs- und Planungsausschusses und des Landesplaners. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(6) Der Landesplaner nimmt an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Verwaltungs- und Planungsausschusses und der Sonderplanungsausschüsse mit beratender Stimme teil. Er kann an den Sitzungen der Bezirksplanungsbeiräte teilnehmen.

§ 8

Bezirksplanungsstellen und Bezirksplaner

(1) Die Landesplanungsgemeinschaft richtet am Sitz der Bezirksregierungen Bezirksplanungsstellen ein. Den Bezirksplanungsstellen obliegt die Bearbeitung der bezirklichen Fragen der Landesplanung.

(2) Die Bezirksplanungsstellen beraten im Rahmen ihres Aufgabenkreises die Regierungspräsidenten, die kreisfreien Städte, die Landkreise und die Gemeinden.

(3) Leiter der Bezirksplanungsstelle ist der Bezirksplaner. Der Bezirksplaner wird auf Vorschlag des Verwaltungs- und Planungsausschusses nach Anhörung des zuständigen Regierungspräsidenten durch den Vorsitzenden der Landesplanungsgemeinschaft ernannt. Dasselbe gilt für seinen Vertreter. Die Ernennung hat im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zu erfolgen.

(4) Der Bezirksplaner führt die laufenden Geschäfte der Bezirksplanungsstelle.

§ 9

Dienstkräfte

(1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter sind nach den Bestimmungen zu regeln, die für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gelten. Über alle Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen mit Ausnahme des Landesplaners und seines Vertreters entscheidet der Verwaltungs- und Planungsausschuß.

(2) Die Geschäfte des Landesplaners und der übrigen Dienstkräfte der Landesplanungsgemeinschaft können auch Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft übertragen werden, falls das Land oder eine andere Gebietskörperschaft diese zur Verfügung stellen. Auch in diesen Fällen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 7 und 8.

§ 10

Bezirksplanungsbeirat

(1) Der Regierungspräsident ist Vorsitzender des Bezirksplanungsbeirates. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungs- und Planungsausschuß auf Vorschlag des Regierungspräsidenten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu ihnen müssen mindestens je ein Vertreter der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und der kreisangehörigen Gemeinden bis 30 000 Einwohner gehören.

(2) Die Mitglieder des Bezirksplanungsbeirates und ihre Stellvertreter scheiden aus dieser Stellung aus, wenn sie das Amt oder die Dienststellung verlieren, auf Grund derer sie bestellt worden sind.

(3) Der Bezirksplaner nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Bezirksplanungsbeirat kann im Einvernehmen mit dem Bezirksplaner Fachausschüsse bilden. Die Leitung der Fachausschüsse hat der Bezirksplaner oder der von ihm bestimmte Vertreter.

§ 11

Ehrenamtliche Mitwirkung

Die Mitwirkung in der Mitgliederversammlung, im Verwaltungs- und Planungsausschuß, in den Bezirksplanungsbeiräten und Sonderplanungsausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 12

Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Das Rechnungsjahr der Landesplanungsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Rechnungsjahr hat der Landesplaner einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungs- und Planungsausschuß zur Beratung vorzulegen. Der Verwaltungs- und Planungsausschuß legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor. Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen zu enthalten; er muß ausgeglichen sein.

(3) Gleichzeitig mit dem Haushaltsplan ist über die Beiragsätze der kreisfreien Städte und Landkreise Beschluß zu fassen.

(4) Der Haushaltsplan wird nach den für den Landeshaushalt geltenden Bestimmungen aufgestellt und ausgeführt.

(5) Nach Abschluß des Rechnungsjahres legt der Verwaltungs- und Planungsausschuß der Mitgliederversammlung nach Prüfung durch eine amtliche Prüfungsstelle Rechnung.

§ 13

Deckung der Kosten

(1) Die Kosten der Landesplanungsgemeinschaft werden gedeckt:

- a) durch die Beiträge der Mitglieder,
- b) durch den Zuschuß des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) durch sonstige Einnahmen.

(2) Die Beiträge der Mitglieder werden nach der Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Landesplanungsgemeinschaft erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 10. Dezember 1952 in der Fassung vom 21. November 1953 und vom 4. Dezember 1956. Sie tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1

Die Beiträge der kreisfreien Städte und der Landkreise werden auf Grund des Haushaltsplanes in der Weise berechnet, daß zunächst der durch den Zuschuß des Landes, die Beiträge der freiwilligen Mitglieder und die sonstigen zu erwartenden Einnahmen nicht gedeckter Fehlbedarf festgestellt wird. Die Hälfte dieses Fehlbedarfes ist nach Maßgabe der der Landschaftsverbandsumlage zugrunde gelegten Maßstabsteuern auf die kreisfreien Städte und die Landkreise umzulegen; diese Umlage ergibt den Mitgliedsbeitrag. Die andere Hälfte der Umlage wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe getragen. Der Beitrag der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern gilt mit dem Beitrag der Landkreise als abgegolten.

§ 2

Der Beitrag der freiwilligen Mitglieder wird bei der Aufnahme vereinbart.

§ 3

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden von dem Landesplaner in einem Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 4

Die Beiträge sind in vier Raten zu Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres an die jeweilige Kasse der Landesplanungsgemeinschaft abzuführen.

Bis zur endgültigen Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge der kreisfreien Städte und Landkreise in der Mitgliederversammlung sind vierteljährliche Raten nach Maßgabe der Höhe der vorjährigen Beiträge zu entrichten.

§ 5

Von Beginn des Rechnungsjahres an kann der Landesplaner über die vorläufigen Beiträge den Mitgliedern einen vorläufigen Bescheid zustellen.

§ 6

Über Einsprüche entscheidet der Verwaltungs- und Planungsausschuß. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Mitglieder, die nach Fälligkeit zahlen, haben für die Zeit der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Landeszentralbank in Münster/Westf. zu entrichten oder den entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen. Verzugszinsen oder Schadensbetrag sind in einem dem Mitglied zuzustellenden Bescheid festzusetzen.

§ 8

Der Verwaltungs- und Planungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Beiträgen, von Schadensersatz oder Verzugszinsen absehen oder die fälligen Zahlungen stunden oder ermäßigen.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.